



Satzung der Ortsgruppe Plochingen e.V.

Fassung 2025

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Finanzierung und Beitragszahlung
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder

III. Organe der Ortsgruppe und ihre Aufgaben

- § 11 Organe der Ortsgruppe
- § 12 Mitgliederversammlungen/ Jahreshauptversammlung
- § 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung
- § 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlungen
- § 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- § 17 Vorstand

- § 18 Zuständigkeiten des Vorstandes

- § 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- § 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

IV. Vereinsgerichtsbarkeit

- § 21 Rechts- und Verfahrensordnung

- § 22 Rechtsamt

V. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Ämter und Haftung

- § 24 Auflösung der Ortsgruppe

- § 24a Auflösung der gemeinnützigen Ortsgruppe

- § 25 Widerruf der Anerkennung als Ortsgruppe

- § 26 Satzungsänderungen

- § 27 Schlussbestimmung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe führt den Namen:

Ortsgruppe Plochingen e.V.

im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV)
e.V.

- (2) Sitz der Ortsgruppe ist Plochingen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Ortsgruppe ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Ortsgruppe ist die regionale Unterabteilung des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. (Hauptverein) und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (5) Die in das Vereinsregister eingetragenen Ortsgruppen sind verpflichtet, der Hauptgeschäftsstelle auf Verlangen einen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen, der Satzungsänderungsbeschlüsse, die seit der Vorlage des letzten Registerauszugs eingetragen wurden, beinhaltet. Darüber hinaus kann die Hauptgeschäftsstelle jederzeit weitere Unterlagen anfordern.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Ortsgruppe ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins für Deutsche Schäferhunde im regionalen Wirkungskreis der Ortsgruppe, insbesondere:
- a) Züchtung eines Gebrauchshundes nach den Vorgaben des Rassestandards;
- b) Lenkung, Überwachung und Förderung der Zucht und Ausbildung des Deutschen Schäferhundes als Gebrauchshund, der als Freund und Helfer des Menschen weltweit im Einsatz ist, insbesondere als Schutzhund, Diensthund, Rettungshund, Hütehund, Wachhund, Behindertenführhund, Begleithund und Familienhund;

- c) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Deutschen Schäferhundes, Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer;
- d) Unterstützung der Zucht- und Vererbungs-forschung, der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung;
- e) Förderung der sportlichen Betätigung und damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder durch planmäßige Ausbildung Deutscher Schäferhunde für die der Satzung entsprechenden Verwendungszwecke;
- f) Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit für die Rasse, namentlich in Bezug auf die vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten;
- g) Weite Kreise der Bevölkerung für den Deutschen Schäferhund sowie seine Zucht und Ausbildung zu interessieren;
- h) Förderung und Unterrichtung ihrer Mitglieder in Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen;
- i) die sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund;
- j) die Förderung der Jugendarbeit;
- k) Förderung der Belange des Tierschutzes.

- (2) Ortsgruppen dürfen in keinem anderen kynologischen Verein oder Verband Mitglied werden. Die ständige Überlassung ihrer Einrichtung an andere kynologische Vereine oder Verbände, die dem VDH angehören müssen sowie an gewerbsmäßige Hundeausbilder oder gewerbsmäßige Einrichtungen zur Ausbildung von Hunden, bedarf der Zustimmung der Landesgruppe. Es ist den SV-Ortsgruppen untersagt, die Sportart Mondioring auf ihren Übungsplätzen auszuüben / zu dulden.

- (3) Die Ortsgruppe erfüllt ihre Aufgaben unter

Beachtung der Tierschutzgesetze.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Ortsgruppe erfüllt ihre satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:
 - a) Förderung und Unterrichtung bezüglich Zucht-, Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen;
 - b) Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen;
 - c) Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden;
 - d) Abhaltung von Zuchtschauen;
 - e) Abhaltung von Leistungsprüfungen;
 - f) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen;
 - g) Einrichtung von Jugendgruppen;
 - h) Abhaltung von Jugendveranstaltungen;
 - i) Anlage einer Fachbücherei, sowie die kostenpflichtige Abnahme eines Online-Zugangs zu den Zucht- und Körbüchern des SV für den Zuchtwart oder einen vom Vorstand benannten Beauftragten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

-Vorbemerkung-

Die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung für die Gemeinnützigkeit muss wörtlich in die Satzung übernommen werden. Diese verwendet den Rechtsträgerbegriff „Körperschaft“, obwohl sprachlich die Ortsgruppe gemeint ist.

- (1) Die Ortsgruppe Plochingen e.V. mit dem Sitz in Plochingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Tierzucht und des Hundesports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen sowie die Förderung

sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied der Ortsgruppe kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
- (2) Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können der Ortsgruppe als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
- (3) Mitglied einer Ortsgruppe kann nur werden, wer bereits Mitglied im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. ist oder die Mitgliedschaft im Hauptverein gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe beantragt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand unter Vorlage der Mitgliedskarte bzw. des Antrags auf die Mitgliedschaft zum Hauptverein.

Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.

- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei

Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

- (3) Eine Ortsgruppe kann die Aufnahme eines Bewerbers ablehnen, wenn er Mitglied in einer anderen Ortsgruppe ist.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Kündigung gemäß Absatz 4,
 - f) durch Erlöschen der Ortsgruppe.

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hier-von bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

- (2) Das Ausscheiden aus dem Hauptverein hat gleichzeitig das Ausscheiden aus der Ortsgruppe zur Folge.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres zugegangen sein, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Die Ortsgruppe kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.

- (4) Mitglieder sind verpflichtet, Doppelmitgliedschaften zu melden. Der Vorstand einer Ortsgruppe kann Mitgliedern, die gleichzeitig die Mitgliedschaft in einer anderen Ortsgruppe besitzen, die Mitgliedschaft

innerhalb Jahresfrist nach Kenntnisnahme kündigen. Die Kündigungsabsicht ist dem Mitglied vier Wochen vor Ausspruch der Kündigung schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung der Doppelmitgliedschaft und Ablauf einer Jahresfrist nach Kenntnisnahme ist eine Kündigung nicht mehr zulässig. Die Kündigungsfristen bleiben unberührt.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.

- (6) Der Ausschluss aus der Ortsgruppe richtet sich nach den Regeln der Rechts- und Verfahrensordnung des SV.

§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für die Ortsgruppe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die Ortsgruppe ist unabhängig vom Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein zu zahlen.
- (3) Die Ortsgruppe ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (4) Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr dürfen jedoch jeweils das Dreifache des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Beitrags des Hauptvereins nicht übersteigen.
- (5) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31.05. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig, wenn nicht auf der Jahreshauptversammlung eine andere Fälligkeit beschlossen wurde.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der Ortsgruppe im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Einrichtungen einer Ortsgruppe stehen nur den Mitgliedern der Ortsgruppe oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen die Ortsgruppe den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind bis zu 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Form- und fristgerecht eingereichte Anträge nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in der Ortsgruppe die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.
- (3) Jede Ortsgruppe ist außerdem berechtigt, jedes Ortsgruppenmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich; die Stundenzahl darf 15 Stunden pro Jahr, die Ausgleichszahlung 150,00 EUR pro Jahr nicht übersteigen.

III. Organe der Ortsgruppe und ihre Aufgaben

§ 11 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. die Vertreter im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlung

- (1) Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet im Dezember oder Januar eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen vor der zuständigen Landesversammlung stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist in allen die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
 - b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und Aufnahmegebühren;
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung. Für jeweils zwanzig angefangene Mitglieder einer Ortsgruppe ist ein Delegierter zu wählen. Maßgeblich für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl der Ortsgruppe am 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Mitglieder der Ortsgruppe im Sinne dieses Wahlverfahrens sind nur Mitglieder des SV.

Die Delegierten sind jährlich zu wählen, namentlich zu erfassen und unverzüglich, jedoch spätestens bis drei Wochen vor der Landesversammlung der Landesgruppe zu melden. Das Mandat des Delegierten ist nicht übertragbar. Für mögliche Verhinderungsfälle hat die Ortsgruppe eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten zu wählen. Das Mandat erlischt mit dem Ausscheiden des Delegierten aus der Ortsgruppe.

Ein Mitglied kann nur für eine Ortsgruppe als Delegierter gewählt werden.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie die Ortsgruppe als gewählte Delegierte zur Landesversammlung entsendet. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Als Delegierte sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte. Wenn weniger als zwei Ersatzdelegierte gewählt worden sind, sind weitere Ersatzdelegierte in einem weiteren Wahlgang zu wählen.

- h) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000 EUR;
- j) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Berechnung der Frist ist der Aufgabebetrag bei der Post bzw. das E-Mail-Senddatum maßgebend.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Ortsgruppe schriftlich bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse versandt worden ist. Mitglieder sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der E-Mail-Adresse dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.

§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

- (2) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung erfolgt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
 - (6) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Allgemeinen Geschäftsordnung.
 - (7) Sämtliche Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Landesgruppe.
 - (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - (9) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder der Ortsgruppe, die die Mitgliedschaft im Hauptverein besitzen.
 - (10) Jugendliche über 16 Jahre sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassenwart gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- Jugendliche über 14 Jahre sind bei der Wahl des Jugendwartes aktiv wahlberechtigt.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (2) Der Hauptverein und die Landesgruppen können zu Versammlungen und Sitzungen

einladen und ihre Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen. Das Rechtsamt kann zu Versammlungen eingeladen werden. Es kann der Einladung nach freiem Ermessen folgen und mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Zuchtwart,
 4. dem Ausbildungswart,
 5. dem Jugendwart,
 6. dem Schriftwart,
 7. dem Kassenwart.
 8. Ein Beauftragter für Spezialhundebildung, ein Sportbeauftragter und bis zu zwei Beisitzer können im Bedarfsfall mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.
 - (2) In das Amt des Zucht-, Ausbildungswartes sowie deren Stellvertreter und des Beauftragten für Spezialhundebildung sowie des Sportbeauftragten können nur Mitglieder gewählt werden, die im Besitz einer entsprechenden gültigen Lizenz sind. Die vor dem 01.06.2009 gewählten Amtsträger bleiben bis zur Neubesetzung der lizenzierten Vorstandsposition im Amt.
- Die Wahl in ein oben genanntes lizenziertes Amt ist auch dann möglich, wenn der Gewählte vor Annahme der Wahl verbindlich zusagt, innerhalb der Wahlperiode die Lizenz zu erwerben.
- (3) Im Bedarfsfall kann für den Zuchtwart und den Ausbildungswart ein Stellvertreter mit Sitz und Stimme in den Vorstand gewählt werden.
 - (4) Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch

Vertreterfunktion (§ 17 Abs. 7) haben. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen.

- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Stimme in den Vorstand berufen werden.
- (6) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
- (7) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis (gemeinsame Vertretung). Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
 - a) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsverteilungsplan gegeben haben, der etwas anderes bestimmt,
 - b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.200,00 EUR die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Vertreter wie unter § 17 Abs. 7 a) festgelegt, zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1.200,00 EUR bevollmächtigen,
 - c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
 - d) der Vorstand nur berechtigt ist, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens der Ortsgruppe einzugehen.
- (8) In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur die Ortsgruppe und diese nur mit ihrem Gruppenvermögen haftet.

§ 18 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Ortsgruppe und die Durchführung der von der Landesversammlung und den Mitgliederversammlungen übertragenen Aufgaben.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.200,00 EUR bis zu 3.000,00 EUR; für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 EUR ist die Mitgliederversammlung zuständig;
 - f) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen;
 - g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
- (3) Der Vorstand ist weiterhin Rechtsorgan in dem ihm durch die Rechts- und Verfahrensordnung des SV zugewiesenen Umfang.

§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 12 (1). Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger gemäß § 12 (10) der Geschäftsordnung.

Für die Wahlen gilt die Allgemeine

Geschäftsordnung.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. § 19 Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus der Ortsgruppe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Die Landesgruppe kann Mitglieder in den Vorstand der Ortsgruppe kommissarisch berufen, wenn Mitglieder ihre Funktion als Vorstandsmitglieder niederlegen, nicht ausüben oder an der Ausübung ihrer Vorstandsfunktion gehindert sind. In jedem Fall ist innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten eine Ergänzungs- oder Neuwahl durchzuführen.

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Vorstandsmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Über die Form der Vorstandssitzung entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Im Falle einer virtuellen Vorstandssitzung werden den Vorstandsmitgliedern die Zugangsdaten spätestens eine Stunde vor Beginn per E-Mail zugesandt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr

als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

- (3) Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme in Textform abgeben haben.

IV. Vereinsgerichtsbarkeit

§ 21 Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.
- (2) Ist eine Schlichtung nicht möglich, so richtet sich das weitere Vorgehen nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Hauptvereins.

§ 22 Rechtsamt

- (1) Das Rechtsamt berät die Vorstände der Unterabteilungen in allen rechtlichen Angelegenheiten. Rechtsberatung der einzelnen Mitglieder ist nicht gestattet.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ämter und Haftung

- (1) Sämtliche in der Ortsgruppe ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes und der Funktionsträger in der Ortsgruppe ist nur mit Beschluss der Jahreshauptversammlung in geheimer Abstimmung möglich. Für jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl, längstens jedoch drei Jahre. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten

(Ehrenamtszuschale).

- (2) Für Schäden des SV oder seiner Unterabteilungen, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 24 Auflösung der Ortsgruppe

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren sind verpflichtet, einen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Ortsgruppe noch verbleibenden Überschuss folgendermaßen zu verteilen:

Das unbewegliche Vermögen (Blockhaus auf dem Grundstück der Stadt) an die Stadt Plochingen. Sie hat den Bau des Blockhauses bezuschusst und ist Eigentümer des Grundstückes.

Das kynologische Material und das Barvermögen fallen an den Hauptverein.

§ 24a Auflösung der gemeinnützigen Ortsgruppe

- Vorbemerkung -

Steuerliche Regelungen verlangen, dass die von der Finanzverwaltung vorgegebene steuerliche Mustersatzung wörtlich in die Satzung der Ortsgruppen übernommen wird. Ferner ist eine Formulierung vorgegeben, der zu Folge das Vermögen der

Ortsgruppe in bestimmten Fällen „für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke“ zu verwenden ist. Auch wenn diese Formulierung übernommen werden muss, ist auch in diesen Fällen zu beachten, dass das Vermögen nicht zu irgendwelchen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, sondern zu Zwecken, die der Zielrichtung des SV entsprechen, verwendet werden soll und mit Körperschaft sprachlich die Ortsgruppe gemeint ist.

- (1) § 24 Abs. 1 bis 2 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das unbewegliche Vermögen (Blockhaus auf dem Grundstück der Stadt) an die Stadt Plochingen. Sie hat den Bau des Blockhauses bezuschusst und ist Eigentümer des Grundstückes.

Das kynologische Material und das Barvermögen der Körperschaft fallen an den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. mit dem Sitz in Augsburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter VR 15, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Widerruf der Anerkennung als Ortsgruppe

- (1) Der Hauptverein kann auf Antrag der Landesgruppe die Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins widerrufen, wenn die inneren Verhältnisse der Ortsgruppe zerrüttet und auch nach vermittelndem Einschreiten der Landesgruppe eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist. Dies gilt auch, wenn durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die Ortsgruppe die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins ist der Vorstand verpflichtet einen Vermögensstatus aufzustellen. Im Falle eines Überschusses gilt § 24 (3) entsprechend. Die Landesgruppe ist berechtigt, die Vermögensverhältnisse der Ortsgruppe zu

überprüfen. Dazu ist ihr Einsicht in alle Unterlagen der Ortsgruppe zu gewähren.

- (3) Für die Übertragung des Überschusses im Falle des Widerrufs der Anerkennung der Ortsgruppe als Unterabteilung des Hauptvereins gilt § 24 Abs. (3) entsprechend.

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins und werden in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 27 Schlussbestimmung

Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Satzung werden die Satzung des Hauptvereins und der Landesgruppe ergänzend herangezogen.

Die Anerkennung der vorstehenden Satzung ist von der Mitgliederversammlung am

30.01.2026..... beschlossen worden.

Für die OG: (Unterschriften)

S. G. M. And. Hoff P. Schneider
(Vorsitzender) (stellv. Vorsitzender) (Kassenwart)

Bestätigt für den Hauptverein:

Augsburg, den 02.02.2026

(Unterschrift)

